

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2.— RM. bei Haus- und Postbestellung 1,50 RM. Zusätzlich Postgebühren. Einzelnummern 10 Pf. Die Wilsdruffer Tageszeitung ist ein Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend.

Angabepreis: die Kachelsteine Raumzeitung 20 Pf., die 4 gefaltete Teile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichsmark, die 2 gefaltete Reklameweile im letzten Teile 1 RM. Nachweisungsgebühr 20 Reichsmark. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Nachrichten übernimmt die Redaktion keine Haftung. Jeder Reklamenspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rostfen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 33 — 92. Jahrgang Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Mittwoch, den 8. Februar 1933

Genfer „Dreh“.

Aber den Genfer Verhandlungstischen hängt wieder einmal die Wolke größter Verlegenheit. Das ist dort freilich ein schon ziemlich gewohnter Zustand, aber diesmal drängen sich diese Wolken geradezu. Da aber ein solches Gewölke über Genf den Reiz erstmaliger Neuheit nicht mehr besitzt, so vermag die Welt ein zwar interessantes, aber höchstens noch neugieriges Gesicht dafür aufzubringen, welches „Dreh“ die Herren in Genf denn nun wieder einmal finden werden. Sie müssen ihn finden; das ist doch ihr diplomatisches Handwerk!

Zunächst vollzog man im Hauptauschuß der Abrüstungskonferenz — denn diese selbst tagt noch nicht — so etwas wie ein recht feierliches Begräbnis für den französischen „Plan constructif“, den Abrüstungsplan also, der im November v. J. vom Ministerpräsidenten Herriot produziert worden ist. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Behandlung dieses Planes waren inzwischen aber insofern etwas anders geworden, als ja inzwischen Deutschland sich wieder einschließen konnte, an den Tagungen zunächst jenes Hauptauschusses teilzunehmen. Da diese Geschichte nun am 2. Februar v. J. losging, also einige Tage nach dem deutschen Regierungswechsel, so erwartete man in Genf nicht zu Unrecht, daß der deutsche Vertreter, Vostschafier Radolny, „einiges“ zu sagen hätte und sagen würde. Aber es war gar nichts Neues, sondern nur das, worüber sich so ziemlich das ganze Deutschland einig ist: daß uns Deutschen nämlich ein verträgliches Recht auf die allgemeine Abrüstung zusteht, daß ferner die Erfüllung dieses Anspruchs nicht länger aufgeschoben werden dürfe, und daß schließlich von allen Konferenzteilnehmern — natürlich Deutschland mit einbezogen! — eine Abrüstungskonvention abgeschlossen werden müsse, die den Erfordernissen des Artikels 8 der Völkervereinbarung — militärische Sicherheit — entspreche. Der deutsche Reichskanzler hat diesen seit dem Beginn der Konferenz unveränderten deutschen Standpunkt bekräftigt, äußerte Vostschafier Radolny zu Beginn seiner Rede über den neuen, alten „Abrüstungs-“ und „Sicherungsplan“ Frankreichs.

Da in Genf auf dieser Konferenz gar nichts zustande gebracht wird, schwang man die Spaten zum Begräbnis dieses Plans, den Paul-Boncour, jetzt nicht mehr Ministerpräsident, wohl aber Völkervereinbarter und Außenminister Frankreichs, hartnäckig zu empfehlen suchte. Es gibt aber in diesem Plan keinen Vorschlag für eine tatsächliche und weitgehende „qualitative“ Abrüstung, also keine Verminderung der Angriffswaffen; denn die sollen ja erhalten bleiben, teils im Lande der bisherigen Besitzer „zur Verfügung des Völkervereinbundes“, teils als „Ausrüstung“ der nationalen Kontingente der Völkervereinbarung. Deutschland hingegen verlangt die Vernichtung dieses „Waffenarsenals“ und tatsächliche Verhinderung einer Neuherstellung. Von der Einschränkung der Truppenstärken ist auch nur eine „etappenweise Herabsetzung“ empfohlen. Das alles ist mit dem deutschen Standpunkt unvereinbar.

England und Amerika lehnten auch ab, namentlich deswegen, weil beide Staaten sich nicht in ein geradezu unübersehbares System von „regionalen“ Sicherheitsverträgen einfinden lassen wollen. Völkervereinbarung, Locarno- und Kelloggpaakt — damit ist Englands nicht allzu große „Sehnsucht“ nach Verträgen restlos erfüllt! Und da Amerika, wie jetzt üblich, sich zurückhält, haben die Mittel- und kleineren Mächte mit nur wenigen Ausnahmen gleichfalls herzlich für den französischen Plan gedankt, ihn aber auch abgelehnt. Man sieht also auf diesem Weis wieder einmal sehr: also — sucht man auf einem anderen vorwärts zu kommen. Und wenn es bloß ein bißchen ist!

Litwinow, der Sowjetvertreter, ist das Schreckensbild auf der Abrüstungskonferenz; er stellt des öfteren, um sozusagen die dortige Atmosphäre aufzufrischen, die „unmöglichsten“, weil undiplomatischen und radikalsten Vorschläge. Es müßte ja auch wirklich wie ein Witz an, wenn jetzt Litwinow z. B. beantragt, man solle doch einmal „konferenzamtlich“ feststellen, wen bei Ausbruch eines Krieges die Verantwortlichkeit treffe, wer also dabei „der Angreifer“ sein „müsse“. Litwinow machte — ohne dabei Japan natürlich zu erwähnen, obwohl sicher alle Delegierten an den „Konflikt“ im Fernen Osten gedacht haben mögen — das nicht ungeschickt; er zählte eine Reihe von Fällen auf, die keinesfalls einen Grund zur Kriegserklärung abgeben dürften, und rechnete dazu auch die inneren Verhältnisse eines Staates, ferner die Richtenerkennung von Schulden. Ein Staat dürfe also nicht durch Androhung oder Durchführung kriegerischer Maßnahmen „erzitiert“ werden. Aber Angreifer sei, wer den Krieg erklärt oder ohne Kriegserklärung in das Gebiet eines anderen Staates eindringt bzw. von der Luft oder der See her kriegerische Maßnahmen ergreift. Das ist wieder ein solch heißes Eisen, an dem man rührt nicht daran. Man sucht vielmehr — ein anderes Weis. Aber dieses eigentliches Hauptweis, nämlich die Frage einer wirklichen Abrüstung zu benutzen und zum Ziel vorwärtszufahren, bleibt leer und ungenutzt.

Brauns Klage in Leipzig eingegangen.

Die Staatsrechtsklage der preussischen Minister gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Februar ist beim Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in Leipzig eingegangen. Die Klage ist der Seigenpartei mit einer kurz bemessenen Frist zur Beantwortung zugestellt worden.

16 Seiten Preußenklage.

53 Seiten Briefwechsel.
Von der abgesetzten Regierung Braun wird mitgeteilt: Die Klage des Landes Preußen gegen das Reich und den Reichskommissar ist im Büro des Staatsgerichtshofes beim Reichsgericht eingereicht worden. Die Klage umfaßt 16 Seiten. Der Klageantrag lautet: „Der Staatsgerichtshof wolle erkennen: Die auf Grund des Artikels 48, Abs. 1 der Reichsverfassung erlassene Verordnung zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen vom 6. Februar 1933 steht mit der Reichsverfassung nicht in Einklang und ist daher ungültig.“

Der Klageschrift ist in einem Anlagebande von 53 Seiten der Schriftwechsel beigelegt, der vom Oktober 1932 bis zum 6. Februar 1933 zwischen dem preussischen Staatsministerium und der Reichsregierung und dem Kommissar über die Durchführung des Leipziger Urteils vom 25. Oktober 1932 geführt wurde.

Keine mündliche Verhandlung der Preußenfrage?

Berlin, 8. Februar. Ob es über die Preußenfrage dieses Mal zu mündlichen Verhandlungen im Staatsgerichtshof kommen wird, ist, wie der „Total-Anzeiger“ berichtet, noch zweifelhaft. Zunächst sind mündliche Verhandlungen von der alten Preußenregierung nicht beantragt worden. Es gibt auch die Möglichkeit einer schriftlichen Verhandlung mit schriftlicher Entscheidung des Staatsgerichtshofes.

Provinzialauschuß Hannover klagt beim Staatsgerichtshof.

Hannover, 8. Februar. Der Provinzialauschuß Hannover hat am Dienstag beschlossen, beim Staatsgerichtshof wegen Auflösung der Gemeindevertretungen klagen zu werden beziehungsweise eine einstweilige Verfügung zu beantragen. Bei Besprechung der Angelegenheit wurde geltend gemacht, daß nach der hannoverschen Städteordnung eine Verfügung zur Auflösung der Gemeindevertretungen nicht bestehe.

Briefwechsel Hindenburg-Braun.

Durch die Klageschrift der preussischen Staatsregierung wird ein Briefwechsel zwischen dem preussischen Ministerpräsidenten und dem Reichspräsidenten bekannt, der vor dem Erlaß der Rotverordnung über die Neuordnung der Regierungsverhältnisse stattgefunden hat.

Braun hatte in einem Schreiben vom 3. Februar auf Gerichte über den bevorstehenden Erlaß der Rotverordnung hingewiesen und den Reichspräsidenten dringend gebeten, einer solchen Neuordnung seine Zustimmung zu versagen, weil sie nach Ansicht der preussischen Staatsregierung der Reichsverfassung widerspreche und zur Verletzung des Staatsgerichtshofes führen würde. Auf dieses Schreiben ist mit dem Datum des 4. Februar von Staatssekretär Meißner im Auftrag des Reichspräsidenten lediglich geantwortet worden, daß der Reichspräsident von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Kenntnis genommen habe. Daraufhin hat Braun am 5. Februar ein zweites Schreiben an den Reichspräsidenten gerichtet, in dem er nochmals dringend vor einem neuen Eingriff in Preußen warnt und die Bitte ausspricht, gegebenenfalls den Staatsgerichtshof über die Zulässigkeit eines solchen Eingriffes zu befragen.

Am 6. Februar hat der Reichspräsident dem Ministerpräsidenten persönlich in einem Schreiben geantwortet. In ihm heißt es: „Ihren Vorschlag, vor dem Erlaß meiner Verordnung die Frage der Zulässigkeit derselben vor dem Staatsgerichtshof prüfen zu lassen, kann ich, abgesehen davon, daß einem solchen Vorgehen formale rechtliche Bedenken entgegenstehen, deshalb nicht entsprechen, weil die Fortdauer des gegenwärtigen provisorischen Verhältnisses zwischen Reich und Preußen mit dem Staatswohl unvereinbar wäre und daher eine sofortige Entscheidung notwendig ist.“

In der Klageschrift wird hervorgehoben, daß Ministerpräsident Braun dieses Schreiben des Reichspräsidenten erst nach Erlaß der Verordnung erhalten habe.

Die Protesterklärungen im Ständigen Ausschuss.

In der Sitzung des Ständigen Ausschusses des Preussischen Landtages hatte Abg. Dr. Graß namens der Zentrumsfraktion betont: Die Zentrumsfraktion stehe auf dem Standpunkt, daß die Verordnung des Reichspräsidenten zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen verfassungswidrig sei. Die Voraussetzungen für

eine Anwendung des Artikels 48 Absatz 1 der Reichsverfassung lägen nicht vor. Infolgedessen sei die Auflösung des Landtages durch das Dreimannerkollegium, dessen Zusammensetzung verfassungswidrig sei, rechtsunwirksam. Die Zentrumsfraktion sehe sich daher nicht in der Lage, an der Abstimmung über die Festsetzung eines Wahltermins teilzunehmen.

Abgeordneter Heilmann (Soz.) schloß sich für seine Fraktion der Erklärung des Zentrums an. Abgeordneter Schwent (Komm.) verlas eine Erklärung seiner Fraktion, in der zum Ausdruck kommt, daß die neue Verordnung über Preußen und die Auflösung des Landtages mit der Verfassung nicht in Einklang stehe.

Keine Einberufung des Ältestenrates.

Auf die Anträge der Sozialdemokraten und des Zentrums auf sofortige Einberufung des Ältestenrates des Preussischen Landtages hat Präsident Kerrl geantwortet, daß er nach dem Beschluß des Dreimännerauschusses auf Auflösung des Landtages die Anträge als erledigt ansehe. — Die antragstellenden Fraktionen hatten die Einberufung des Ältestenrates verlangt, um dagegen zu protestieren, daß es dem amtierenden Präsidenten in der Vollziehung des Landtages nicht gelingen sei, dem Innenminister Severing zur Vermeidung der Regierung gegen die von dem Abgeordneten Rube erhobenen Angriffe Gehör zu verschaffen.

Es bleibt beim 5. März.

Der Ständige Ausschuss des Preussischen Landtages stimmt dem Wahltermin zu. Der Ständige Ausschuss des Preussischen Landtages stimmte am Dienstagabend dem Vorschlag des preussischen Staatsministeriums, das durch den Staatssekretär Robis vertreten war, mit 13 Stimmen der Nationalsozialisten und Deutschnationalen zu, die Neuwahlen zum Preussischen Landtag gleichzeitig mit den Reichstagswahlen am 5. März vorzunehmen zu lassen. Das Zentrum, die Sozialdemokraten und die Kommunisten beteiligten sich unter Abgabe von Protesterklärungen gegen die Rotverordnung des Reichspräsidenten an der Abstimmung nicht.

Überwachungsausschuß des Reichstages aufgeflogen.

Nationalsozialistische Angriffe gegen Löbe. Der Ständige Ausschuss des Reichstages, der unter Vorsitz des Abgeordneten Löbe (Soz.) steht, ist nach kurzer Sitzungsdauer unter erheblichen Lärmzügen aufgeflogen.

Vor Beginn der sachlichen Beratungen erklärte der Nationalsozialist Dr. Frank II unter erregten Kundgebungen der übrigen nationalsozialistischen Abgeordneten, daß seine Fraktion jede Tagung dieses Ausschusses verweigere, solange ein Mann wie Löbe den Vorsitz führe. Löbe habe im Wahlkampf in Lippe den Führer des nationalen Deutschland als „Adolf der Slowake mit den blutigen Fingern“ bezeichnet. Diese gerade ungeheure Herabwürdigung habe die charakterliche Unfähigkeit Löbes völlig erwiesen, Vorsitzender des Ausschusses zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung zu sein.

Selbstverständlich würden die Nationalsozialisten ihre Mitarbeit zur Verfügung stellen, um die Freiheit des Wahlkampfes, die ohnehin unter dieser Regierung nicht gefährdet sei, zu sichern und um die

Korruptionsfälle aller Art.

die sich neben den allensfalls in der Osthilfe vorgekommenen Korruptionsfällen ereignet hätten, vor allem aber die marxistischen Korruptionsfälle der letzten vierzehn Jahre aufzudecken.

Die Nationalsozialisten beantragten, die Sitzung zu unterbrechen, damit ein neuer Vorsitzender bestimmt werden könne. Solange Löbe den Vorsitz führe, würden sie eine Tagung des Ausschusses nicht mitmachen oder unmöglich machen müssen.

Löbe versuchte wiederholt, sich Gehör zu verschaffen, doch wurde er jedesmal durch fürmische Zurufe der nationalsozialistischen Ausschussmitglieder daran gehindert. Schließlich erhob er sich von seinem Sitz und unterbrach die Sitzung auf eine halbe Stunde.

Beim Verlassen des Saales wurden die sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses und der Vorsitzende Löbe von den nationalsozialistischen Abgeordneten mit heftigen Zurufen überschüttet.

Nach halbständiger Pause erklärte der Nationalsozialist Dr. Frank II, da der Erste Vorsitzende innerhalb der für den Wiederbeginn der Sitzung bestimmten Frist nicht erschienen sei, vertage er selbst als Stellvertreter